



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Bürgerinitiative Pro-Brauhausberg e.V.
Herrn Thomas Hintze
Max-Planck-Straße 10a
14478 Potsdam

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Denkmalpflege

Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Dezernat Inventarisierung

Bearbeiter: Dr. Ralph Paschke

Telefon: 03 37 02 / 7 12 13

Durchwahl: 03 37 02 / 7 13 20

Telefax: 03 37 02 / 7 12 02

E-Mail: ralph.paschke@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Wünsdorf, den 2. September 2011

Potsdam, Schwimmhalle / Terrassenrestaurant „Minsk“ am Brauhausberg

Ihre Anregung auf Eintragung in die Denkmalliste vom 29. Juli 2011

Sehr geehrter Herr Hintze,

haben Sie vielen Dank für Ihr ausführliches und mit einer vorzüglichen Dokumentation versehenes Schreiben an den Landeskonservator, das dieser mir zur Beantwortung übergeben hat. Ihrem Antrag auf erneute Prüfung des Denkmalwerts der baulichen Anlagen am Fuß des Brauhausberges haben wir gerne entsprochen.

Erlauben Sie, dass ich mich bei meiner Antwort auf den denkmalfachlichen und -rechtlichen Aspekt konzentriere und nicht auf Ihre Ausführungen zur stadtplanerischen Entwicklung des Areals eingehen kann (insbesondere auf den Seiten 2 und 3 sowie 18 und 19 Ihres Schreibens), die der kommunalen Planungshoheit unterliegt.

Das BLDAM hatte sich erstmals zu Beginn des Jahres 2004 mit den beiden baulichen Anlagen im Vorlauf zu den Planungen, die eine Bäderanlage nach dem Entwurf von Oscar Niemeyer vorsahen, beschäftigt. Es war hierbei auch von Bedeutung, dass in dem von der Landeshauptstadt Potsdam in Auftrag

gegebenen Denkmalpflegeplan die Schwimmhalle als denkmalwert ausgewiesen und damit dem BLDAM zur Prüfung vorgeschlagen wurde. In unserer Bewertung fiel besonders ins Gewicht, dass es sich bei ihr um die Wiederholung eines Typenprojekts handelte, dessen Ursprungsbau am Freiburger Platz in Dresden – dort in intaktem städtebaulichen Umfeld – errichtet wurde. Mit der besonderen Gewichtung dieses Umstandes kam das BLDAM zu dem Entschluss, die Unterschutzstellung der Potsdamer Schwimmhalle bei der Landeshauptstadt nicht zu beantragen. Dies erfolgte noch im Rahmen des Verfahrens gemäß Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz in der Fassung von 1991, nach der damals die Landeshauptstadt die von ihr selbst als denkmalwert eingestufte Halle im Übrigen hätte von Amts wegen eintragen können.

Wie Sie in Ihrem Schreiben auch darlegen, wurde die Dresdener Halle mittlerweile unter Denkmalschutz gestellt. In seinem Schreiben vom 6. Januar 2009 an das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden mit der Darlegung der Denkmaleigenschaft fasst unser Kollege Michael Müller aus dem Sächsischen Landesdenkmalamt die Denkmalwürdigkeit folgendermaßen zusammen: *„Die Denkmalwürdigkeit der Schwimmsporthalle resultiert aus der Tatsache, dass sie als erster Bau eines mehrfach wiederholten Typenprojektes eine besondere und zugleich exemplarische Bedeutung für die Entwicklung der DDR-Architektur hat und ihre Denkmaleigenschaft sowie die Notwendigkeit ihrer Erhaltung auf jeden Fall in das Bewusstsein eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind.“* Dieser Auffassung ist in vollem Umfang zuzustimmen mit der Folge, dass das BLDAM bei seiner im Jahr 2004 gefassten Entscheidung bleibt, da sich der Denkmalwert der Halle in Dresden vor allem aus der Tatsache ergibt, dass es sich um den ersten Bau einer Typenreihe handelt. Es ist üblich, dass bei Abstimmungen der Beurteilungskriterien für Denkmaleintragungen über unsere Landesgrenzen hinweg (im Rahmen der Arbeitsgruppe Inventarisierung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger) bei anderen Gelegenheiten diesem Aspekt länderübergreifend regelmäßig besondere Bedeutung zukommt. So ist man im Fall des baugleichen Schwimmhallen-Typenbaus in Erfurt (Johann-Sebastian-Bach-Straße 6) im Thüringischen Landesdenkmalamt zu einem vergleichbaren Ergebnis ge-

kommen, wobei allerdings erschwerend hinzukommt, dass die dortige Halle 1999 grundhaft saniert und erweitert sowie 2005 nochmals nachgerüstet wurde.

Hinsichtlich des Terrassenrestaurants „Minsk“ kam das BLDAM zu dem Ergebnis, dass die durch langen Leerstand und Vandalismus stark beschädigte Gaststätte nicht die Kriterien des Denkmalschutzgesetzes erfüllt. Auch weist der Denkmalpflegeplan Potsdams das Objekt nicht als denkmalwert aus. Leider ist die gesamte Inneneinrichtung einschließlich der wandfesten Ausstattung mittlerweile derart zerstört, dass bei einem Instandsetzungsvorhaben nicht viel mehr als das konstruktive Gerüst wieder zu verwenden wäre. Hinzu kommt, dass auch die städtebauliche Einbindung durch die den beiden Bauten entsprechende Freiflächengestaltung nach der stattgefundenen Munitions- und Gefahrstoffberäumung bis zur Kreuzung am Hauptbahnhof unwiederbringlich zerstört ist.

Erlauben Sie mir noch einige Anmerkungen zur gegenwärtigen Baukultur und dem Umgang mit baulichen Anlagen aus der Zeit der DDR. Wie Michael Müller in seinem von Ihnen zitierten Beitrag in den Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen 2008 über die so genannte „Nachkriegsmoderne der DDR in Dresden 1960-1975“ richtig schreibt, sind in jüngerer Zeit diese Bauten verstärkt Gegenstand der Denkmalinventarisierung. Dies trifft auch für die Landeshauptstadt Potsdam zu. Neben der Tatsache, dass im Land Brandenburg im Vergleich zu den anderen neuen Bundesländern bei weitem die meisten Bauten und Gedenkstätten aus DDR-Zeiten unter Denkmalschutz stehen (ich verweise nur auf die einzigartigen zentralen Wohnkomplexe in Eisenhüttenstadt), gibt es in Potsdam insgesamt 39 Denkmalpositionen aus der Nachkriegszeit.

Die in die Denkmallisten in Deutschland eingetragenen Gebäude sind – der Intention jedes Denkmalschutzgesetzes folgend – eine Auswahl aus allen vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen begründete Denkmaleigenschaft und ein öffentliches Erhaltungsinteresse vorhanden sein muss. Neben dieser (wegen ihrer Implikationen auf Artikel 14 des Grundgesetzes naturgemäß kleinen) Auswahl existiert noch eine große Anzahl von erhaltenswerten Ge-

bäuden. In besonders sensiblen Siedlungsgebieten hält das Baugesetzbuch entsprechende Instrumente bereit (Erhaltungs-, Sanierungs-, Gestaltungssatzung).

Was den Umgang mit dem baulichen Erbe am Fuße des Brauhausberges im Besonderen angeht, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass es sich hier – wie in den vielen derzeit in öffentlicher Diskussion in der Landeshauptstadt Potsdam behandelten Quartieren überhaupt – um eine Frage der Baukultur insgesamt handelt. Und hier ist die Politik und vor allem – wir haben Ihnen sehr dafür zu danken – das Engagement interessierter Bürger gefragt. Selbstverständlich können und sollten Gebäude auch ohne eine Eintragung in die Landesdenkmalliste erhalten werden – und dies ist angesichts des hohen Anspruchs an die Zumessung des Denkmalwerts in allen Bundesländern sogar der „Normalfall“.

Ich erlaube mir, eine Kopie dieses Schreibens der unteren Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Ralph Paschke